



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 11. Februar 2016	Nr. 5
------	---	-------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Birzberg, Honigsack/Kappelberghang bei Fechingen“ (N 6808-301). Vom 25. Januar 2016	90
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nackberg“ (N 6505-302). Vom 25. Januar 2016	99
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzhauser Wald bei Türkismühle“ N 6408-301. Vom 25. Januar 2016	106
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eulenmühle/Eulenmühle-Welschwies“ N 6706-307. Vom 25. Januar 2016	112

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Vom 2. Februar 2016	117
---	-----

A. Amtliche Texte

Verordnungen

49 **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Birzberg, Honigsack/Kappelberghang bei Fechingen“ (N 6808-301)**

Vom 25. Januar 2016

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 187,7 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Birzberg, Honigsack/Kappelberghang bei Fechingen“ (N 6808-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt im Gebiet der Stadt Saarbrücken, in den Stadtteilen Bübingen, Eschringen und Fechingen, östlich des Bübinger Hofes und südlich von Fechingen.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, mit Flurstücknummern und Randsignatur wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Obers-

te Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Saarbrücken. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, der prioritären Lebensraumtypen:

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen auf Kalk und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), Subtyp 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen auf Kalk (Mesobromion), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)

8160 Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas

9180 Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion,
der Lebensraumtypen:

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

8210 Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum],

der Arten und ihrer Lebensräume:

1060 Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)

1065 Goldener Scheckenfalter (Euphydryas aurinia)

1193 Gelbbauchunke (Bombina variegata),

der Brutvogelarten und ihrer Lebensräume:

A234 Grauspecht (Picus canus)

A236 Schwarzspecht (Dryocopus martius)

A238 Mittelspecht (Dendrocopos medius)

A338 Neuntöter (Lanius collurio),

der Zugvogelart und ihres Lebensraums:

A233 Wendehals (Jynx torquilla).

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer extensiven Kulturlandschaft mit einem reich strukturierten, großflächigen Biotopkomplex aus

Kalk-Halbtrockenrasen, Salbei-Glatthaferwiesen, Pfeifengraswiesen, wärmeliebenden Gebüsch, Wäldern, eines Kalkflachmoors sowie eines Kalksteinbruchs mit außerordentlicher floristischer und faunistischer Artenvielfalt, mit zum Beispiel Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Ringelnatter (*Natrix natrix*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Fleischfarbenes Knabenkraut (*Dactylorhiza incarnata*), Kleines Knabenkraut (*Orchis morio*), Schmalblättrige Miere (*Minuartia hybrida*), Deutscher Enzian (*Gentianella germanica*) und Grünliche Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*).

§ 3 Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

- landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren,
- Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2,
- Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume,
- Anpflanzungen mit Obstbäumen, ausgenommen auf Flächen mit den Lebensraumtypen **6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Subtyp 6212 Halbtrockenrasen auf Kalk)**, **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)** und **6410 Pfeifengraswiesen**; auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand B und C)** ist bei Neuanpflanzungen ein Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m einzuhalten,
- forstwirtschaftliche Bodennutzung unter der Maßgabe, dass auf den flächenhaften Chemie- und Düngereinsatz verzichtet wird und unter Beachtung des § 3 Absätze 2 und 3 und des § 4 Absätze 1 und 2,
- Jagd und zu diesem Zweck auch die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise sowie die Unterhaltung bestehender Jagdschneisen und Wildäcker, die Anlage von Jagdschneisen auf Flächen ohne Lebensraumtypen und auf Flächen mit Lebensraumtypen, soweit der günstige Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt wird. Ausgenommen sind auf Flächen mit Lebensraumtypen Schwarzwild-Kirrungen, Ablenkungsfütterungen und Luderplätze.
§ 3 Absatz 2 Nr. 10 bleibt unberührt,
- Freilauf von Hunden, sofern es sich um Jagdhunde zum Zwecke der Nachsuche oder bei Bewegungsjagden, um Hütehunde im Rahmen der Weidefüh-

- zung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt,
8. Ein- und Nachsaaten im erforderlichen Umfang zur Behebung von Wildschäden, auf Flächen mit Lebensraumtypen nur bei dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen** und ausschließlich mit Glatthafer (herkunftsgesichertes Saatgut aus der Herkunftsregion 9) oder Samen des aus dem gleichen FFH-Lebensraumtyp im Gebiet gewonnenen Heus,
 9. Nutzung und, soweit erforderlich, zweckgebundene Beschilderung rechtmäßig bestehender Wege – einschließlich ökopädagogisch ausgerichteter Lehr- und Erlebnispfade –, Straßen, Leitungen und Einrichtungen,
 10. Verkehrssicherungsmaßnahmen und Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, Wege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen) und Einrichtungen im Rahmen des jeweils auf Grund fachspezifischer Vorgaben erforderlichen Umfangs in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar.
Die Befristung gilt nicht:
 - bei Gefahr im Verzug,
 - bei geschlossenen Waldbeständen für Verkehrssicherungsmaßnahmen an klassifizierten Straßen, Eisenbahnlinien und Bebauung,
 - für die Unterhaltung und Instandsetzung von Forstwirtschaftswegen, soweit erhebliche Störungen oder sonstige Beeinträchtigungen besonders geschützter Tierarten ausgeschlossen werden können,
 11. Erdarbeiten zur Sicherung, wissenschaftlichen Dokumentation und Bergung von Bodendenkmälern nach § 20 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498) in der derzeit geltenden Fassung, im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde,
 12. Weiterführung bisher rechtmäßig ausgeübter Wassergewinnung in dem Maße wie es das natürliche Dargebot erlaubt,
 13. Rad fahren und Reiten auf vorhandenen Wegen.
- (2) Darüber hinaus sind zulässig:
1. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6210 Naturnahe Kalk- und Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Subtyp 6212 Halbtrockenrasen auf Kalk)**
 - a) Mähen erst nach dem Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil:

Wund-Klee (<i>Anthyllis vulneraria</i>)	vollständig,
Futter-Esparsette (<i>Onobrychis viciifolia</i>)	zu zwei Dritteln,
Wiesen-Salbei (<i>Salvia pratensis</i>)	zu zwei Dritteln,
 2. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6410 Pfeifengraswiesen**
 - a) Einschüriges Mähen erst nach dem Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil:

Zittergras (<i>Briza media</i>)	zu zwei Dritteln,
Zottiger Klappertopf (<i>Rhinanthus alectorolophus</i>)	zu zwei Dritteln,
Aufrechte Trespe (<i>Bromus erectus</i>)	zur Hälfte

 oder ersatzweise: Mähen ab dem 1. Juli,
 - b) Beweidung, sofern sie die flächenbezogenen Vorgaben des Managementplans beachtet,
 3. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)**
 - a) Mähen erst nach dem Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil:

Geflecktes Knabenkraut (<i>Dactylorhiza maculata</i>)	zu zwei Dritteln,
Sumpf-Pippau (<i>Crepis paludosa</i>)	zu zwei Dritteln,
Zittergras (<i>Briza media</i>)	vollständig,
Mücken-Händelwurz (<i>Gymnadenia conopsea</i>)	vollständig

 oder ersatzweise: Mähen ab dem 1. Juli,
 - b) Beweidung
 - bei Erhaltungszustand C, sofern es sich um eine am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 1. August bis zum 31. Oktober oder Wanderschäfererei (Hütehaltung) handelt unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird sowie Ruhephasen von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen bei Rotationskoppelweide und Wanderschäfererei eingehalten werden.
 - Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen,
 - c) Walzen oder Eggen ausschließlich zur Beseitigung von Wildschäden,

- | | | |
|--|-------------------|---|
| Futter-Esparsette
(Onobrychis viciifolia) | zur Hälfte, | b) am Entzug durch Ernte bemessene Düngung, soweit dadurch der Erhaltungszustand gemäß Detailkarten zur Verordnung nicht verschlechtert wird, |
| Kleiner Klappertopf
(Rhinanthus minor) | zur Hälfte, | c) Walzen oder Eggen bis zum 1. März, |
| Schwarze Teufelskralle
(Phyteuma nigrum) | zur Hälfte, | d) Walzen oder Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des Lebensraumtyps behandelt werden; die Flächenbeschränkung gilt nicht für Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden, |
| Knaul-Gras
(Dactylis glomerata) | zu einem Drittel, | e) Beweidung, sofern es sich um eine am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 1. August bis zum 31. Oktober oder Wanderschäferei (Hütehaltung) handelt unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird sowie Ruhephasen von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen bei Rotationskoppelweide und Wanderschäferei eingehalten werden, |
| Wiesen-Pippau
(Crepis biennis) | zu einem Drittel | f) Beweidung bisher als Mähweide genutzter Flächen unter den Maßgaben, dass maximal zwei Weidegänge pro Jahr ab einer mittleren Vegetationshöhe von mindestens 20 cm durchgeführt werden, eine Ruhephase von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen und eine maximale Besatzstärke von 0,6 GV (Großvieheinheiten)/ha und Jahr eingehalten werden. Bei Zufütterungsstellen ist ein Mindestabstand von 25 m zu nährstoffsensiblen Lebensraumtypen (z. B. 6510 Magere Flachland-Mähwiesen – Erhaltungszustand A – , 6210 Kalk- (Halb) Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien und 6410 Pfeifengraswiesen) einzuhalten. Die Zufütterung von Rindern darf ausschließlich mit Raufutter erfolgen. |
- oder ersatzweise: Mähen ab dem 15. Juni,
- b) Walzen oder Eggen bis zum 1. März,
- c) Walzen oder Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des Lebensraumtyps behandelt werden,
- d) Beweidung, sofern es sich um eine am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 1. August bis zum 31. Oktober oder Wanderschäferei (Hütehaltung) handelt unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird sowie Ruhephasen von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen bei Rotationskoppelweide und Wanderschäferei eingehalten werden,
- e) Beweidung bisher als Mähweide genutzter Flächen unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, maximal zwei Weidegänge pro Jahr ab einer mittleren Vegetationshöhe von mindestens 20 cm durchgeführt werden, eine Ruhephase von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen und eine maximale Besatzstärke von 0,6 GV (Großvieheinheiten)/ha und Jahr eingehalten werden,
4. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand B)**
- a) Mähen erst nach dem Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil:
- | | |
|--|-------------------|
| Wiesenkerbel
(Anthriscus sylvestris) | zur Hälfte, |
| Wiesen-Salbei
(Salvia pratensis) | zur Hälfte, |
| Futter-Esparsette
(Onobrychis viciifolia) | zur Hälfte, |
| Kleiner Klappertopf
(Rhinanthus minor) | zur Hälfte, |
| Wiesen-Klee
(Trifolium pratense) | zur Hälfte, |
| Knaul-Gras
(Dactylis glomerata) | zu einem Drittel, |
| Margerite
(Leucanthemum vulgare) | zu einem Drittel, |
| Wiesen-Pippau
(Crepis biennis) | zu einem Drittel |
- oder ersatzweise: Mähen ab dem 15. Juni,
- g) Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen,
5. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand C)**
- a) Mähen erst nach dem Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil:
- | | |
|--|-------------|
| Wiesenkerbel
(Anthriscus sylvestris) | zur Hälfte, |
| Wiesen-Salbei
(Salvia pratensis) | zur Hälfte, |
| Futter-Esparsette
(Onobrychis viciifolia) | zur Hälfte, |
| Kleiner Klappertopf
(Rhinanthus minor) | zur Hälfte, |

- | | |
|--|-------------------|
| Wiesen-Klee
(<i>Trifolium pratense</i>) | zur Hälfte, |
| Knaut-Gras
(<i>Dactylis glomerata</i>) | zu einem Drittel, |
| Margerite
(<i>Leucanthemum vulgare</i>) | zu einem Drittel, |
| Wiesen-Pippau
(<i>Crepis biennis</i>) | zu einem Drittel |
- oder ersatzweise: Mähen ab dem 15. Juni,
- b) am Entzug durch Ernte bemessene Düngung, soweit dadurch der Erhaltungszustand gemäß Detailkarten zur Verordnung nicht verschlechtert wird,
 - c) Walzen oder Eggen bis zum 1. März,
 - d) Walzen oder Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des Lebensraumtyps behandelt werden; die Flächenbeschränkung gilt nicht für Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden,
 - e) Beweidung, sofern sie die flächenbezogenen Vorgaben des Managementplans beachtet,
 - f) Beweidung bisher als Mähweide genutzter Flächen unter den Maßgaben, dass maximal zwei Weidegänge pro Jahr ab einer mittleren Vegetationshöhe von mindestens 20 cm durchgeführt werden, eine Ruhephase von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen und eine maximale Besatzstärke von 0,6 GV (Großvieheinheiten)/ha und Jahr eingehalten werden. Bei Zufütterungsstellen ist ein Mindestabstand von 25 m zu nährstoffsensiblen Lebensraumtypen (z. B. **6510 Magere Flachland-Mähwiesen – Erhaltungszustand A** —, **6210 Kalk-(Halb)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien** und **6410 Pfeifengraswiesen**) einzuhalten. Die Zufütterung von Rindern darf ausschließlich mit Raufutter erfolgen.
 - g) Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz veröffentlicht Steckbriefe der unter Nummer 1 bis 5 genannten Arten mit Bildern und Beschreibungen auf seiner Homepage. Auf Wunsch werden diese auch in Druckform zur Verfügung gestellt.

6. auf Flächen mit den Lebensraumtypen **6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Subtyp 6212 Halbtrockenrasen auf Kalk)**, **6410 Pfeifengraswiesen**, **6510 Magere Flachland-Mähwiesen** und auf Flächen ohne Le-

bensraumtyp und Vorkommen der Art **1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)**

- a) Mahd, sofern mindestens 5% des Schlages jährlich als Altgrasfläche erhalten werden,
 - b) Walzen oder Eggen bis zum 1. März,
 - c) Walzen oder Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des jeweiligen Lebensraumtyps bzw. der betreffenden Fläche behandelt werden; die Flächenbeschränkung gilt nicht für Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden,
 - d) Beweidung, auf Flächen mit Lebensraumtypen sofern sie ausschließlich mit Rindern, Eseln oder Pferden als Rotationskoppelweide ab 1. Juli, als Nachbeweidung ab 1. August oder als Huteweide mit Schafen oder Ziegen unter Beachtung einer generellen Weideruhe zwischen dem 1. November und dem 31. März erfolgt.
 - e) Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der günstige Erhaltungszustand der Lebensraumtypen gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen,
7. bei Vorkommen der Art **1065 Goldener Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*)** auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Subtyp 6212 Halbtrockenrasen auf Kalk)**,
 - a) Mahd, sofern sie nach dem 15. September oder jährlich auf bis zu 50% der bewirtschafteten Fläche erfolgt,
 - b) Beweidung sofern sie ausschließlich als Nachbeweidung oder Hüteweidung vom 15. September bis zum 31. Oktober erfolgt.
 - c) Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen,
 8. bei Vorkommen der Art **1065 Goldener Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*)** auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6410 Pfeifengraswiesen**
 - a) Mahd im Zeitraum vom 5.–25. Juni auf maximal 50% der Fläche und
 - b) ab dem 15. September auf der restlichen Fläche,

9. bei Vorkommen der Art **1065 Goldener Schenkenfalter (*Euphydryas aurinia*)** auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen** und auf Flächen ohne Lebensraumtyp Mahd ab dem 15. Juni,
10. in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie der Zeit des Frühjahrs- und Herbstzugs, inklusive damit in Verbindung stehender Rastzeiten alle Maßnahmen und Nutzungen, die zu keiner erheblichen Störung oder sonstigen Beeinträchtigung der im Schutzzweck genannten Vogelarten führen können; dies gilt auch für die Ausübung der Jagd,
11. bei Vorkommen der Art **1193 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)**
 - a) die Durchführung von Gehölzpflanzungen am Ufer, sofern sie nicht zu einer Beschattung von mehr als 50 % der Uferzone führt,
 - b) die Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Aue, die sich nicht nachteilig auf den Lebensraum der Art auswirken, unter der Maßgabe, dass kein Umbruch und keine Düngung erfolgen und keine Biozide angewandt werden.

(3) Darüber hinaus ist im Rahmen der forstwirtschaftlichen Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis zulässig:

Auf Flächen mit den Lebensraumtypen **9130 Waldmeister-Buchenwald**, **9150 Orchideen-Kalk-Buchenwald**, **9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald** und **9180 Schlucht- und Hangmischwälder** die Bewirtschaftung unter Beachtung der Vorgaben des Absatzes 2 Nr. 10; sowie unter Beachtung folgender Maßnahmen:

- a) Bäume mit Grobhöhlen oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten werden nicht genutzt,
- b) es verbleiben mindestens fünf Alt- und/oder Biotopbäume je Hektar für die Alterungs- und Zerfallphase,
- c) es verbleiben mindestens ein stark dimensionierter Baum oder eine nicht aufgearbeitete Starkholzkronen je Hektar als liegendes und/oder stehendes Totholz,
- d) es erfolgt keine Mahd von Waldwiesen vor dem 15. Juli und von Wegsäumen von Juni bis August,
- e) Waldwiesen werden nicht aufgeforstet,
- f) es erfolgt keine künstliche Erhöhung des Anteils nicht heimischer oder nicht lebensraumtypischer Baumarten bei Erhaltungszustand A über 10 % und bei Erhaltungszustand B über 20 %, soweit dadurch der Erhaltungszustand gemäß Detailkarten zur Verordnung nicht verschlechtert wird.

Auf den in der Übersichtskarte und den Detailkarten gekennzeichneten Flächen des ehemaligen Naturschutzgebietes „Honigsack/Kappelberghang“, das mit

dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft getreten ist, weiterhin die forstwirtschaftliche Bodennutzung zusätzlich unter der Maßgabe, dass Bestände einzelstammweise unter Förderung der natürlich auf diesem Standort vorkommenden Baumarten genutzt werden.

§ 4

Unzulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Unzulässig sind alle Veränderungen und Störungen, die das Naturschutzgebiet in den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Insbesondere ist es unzulässig:

1. Flächen trocken zu legen, einschließlich dem Bau von Drainagen,
2. Oberflächen- oder Grundwasser ein- oder abzuleiten,
3. Säume und dauerhaft brachgefallene Flächen zu mähen, davon ausgenommen sind Pflegeschnitte, die die flächenbezogenen Vorgaben des Managementplans beachten,
4. Brach- und Dauergrünlandflächen umzubrechen,
5. auf Flächen mit im Schutzzweck aufgeführten Lebensraumtypen Pestizide anzuwenden und Wanderschafherden zu pferchen,
6. auf Flächen der ehemaligen Naturschutzgebiete „Birzberg“ und „Honigsack/Kappelberghang“ mit organischem Flüssigdünger oder Klärschlamm zu düngen,
7. pyrotechnische Artikel oder künstlich gerichtete Lichtstrahlen (Laser) anzuwenden oder in das Schutzgebiet einwirken zu lassen,
8. Wohnwagen oder Container aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen sowie Wagen und Kraftfahrzeuge außerhalb dafür zugelassener Anlagen zu parken,
9. Motorsport- und sonstige Veranstaltungen durchzuführen,
10. bauliche oder sonstige Anlagen zu errichten, auch solche, die baurechtlich verfahrensfrei sind; ausgenommen an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise,
11. wild wachsende Pflanzen zu entfernen oder auf andere Weise zu schädigen, nicht jagdbare wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
12. Hängegleiter, Gleitdrachen, Modellflugzeuge und Multikopter zu starten, zu landen und den Flugbetrieb mit ihnen auszuüben.

(2) Über Absatz 1 hinaus ist es unzulässig:

1. Flächen mit den Lebensraumtypen **6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Subtyp 6212 Halbtro-**

ckenrasen auf Kalk), 6410 Pfeifengraswiesen und 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)

zu düngen,

2. Flächen mit den Lebensraumtypen **6410 Pfeifengraswiesen** und **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)**

zu kalken,

3. auf Flächen mit den Lebensraumtypen **6210 Naturnahe Kalk- und Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Subtyp 6212 Halbtrockenrasen auf Kalk)** und **6410 Pfeifengraswiesen** und Vorkommen der Art **1065 Goldener Scheckenfalter (Euphydryas aurinia)**

zu walzen oder zu eggen,

4. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen** und auf Grünlandflächen ohne Lebensraumtyp und Vorkommen der Art **1065 Goldener Scheckenfalter (Euphydryas aurinia)**

a) zu walzen oder eggen,

b) zu düngen,

5. auf Flächen mit den Lebensraumtypen

8160 Kalkschutthalden der kollinen bis montanen Stufe,

8210 Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation

a) zu klettern,

b) zu kalken,

6. bei Vorkommen der Art **1193 Gelbbauchunke (Bombina variegata)**

Schwimm- und Tauchblattpflanzen zu mähen oder zu entfernen.

§ 5

Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Birzberg“ vom 15. Oktober 1985 (Amtsbl. S. 1059) und die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Honigsack/Kappelberghang“ vom 20. Dezember 1995 (Amtsbl. 1996, S. 96) jeweils in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft. Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die „Verordnung

über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken“ vom 9. Juni 1976 (Amtsbl. S. 717) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 25. Januar 2016

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost
